

KVB 80684 München

Vorstand

Ihr Ansprechpartner:

KVB-Servicetelefonie Online-Dienste

Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 06 10

Fax: 0 89 / 5 70 93 - 4 06 11

E-Mail: TI@kvb.de

15.03.2018

**Update zur Einführung der Telematikinfrastruktur:
Wissenswertes zu TI-Angeboten, Erstattungspauschalen und deren Auszahlung**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Einführung der Telematikinfrastruktur (TI) nimmt nun immer mehr an Fahrt auf. Noch im vergangenen Jahr wurden die ersten 42 Praxen in Bayern erfolgreich angebunden. Obwohl es momentan weiterhin nur ein zugelassenes Komponentenpaket auf dem Markt gibt, verdichten sich die Anzeichen, dass weitere Komponenten in wenigen Wochen von der Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH (gematik) zugelassen werden könnten.

In Anbetracht dieser Entwicklungen und vor dem Hintergrund, dass viele von Ihnen kürzlich schriftliche oder telefonische Aufforderungen zum schnellstmöglichen Auftragsabschluss von TI-Anbietern erhalten haben, möchten wir nachfolgend einige wichtige Informationen für Sie zusammenfassen.

Umgang mit Angeboten von TI-Anbietern / Praxisverwaltungssystem-Herstellern

Die Entscheidung, wann Sie die erforderlichen TI-Komponenten für Ihre Praxisinstallation bestellen, können wir Ihnen nicht abnehmen. Aus unserer Sicht spricht per se nichts mehr gegen eine Anbindung an die TI - vorausgesetzt:

1. Ihr Praxisverwaltungssystem (PVS) hat schon die erforderliche gematik Zertifizierung,
2. der TI-Anbieter kann Ihnen die Praxisinstallation samt erstmaliger Durchführung des Versicherungstammdatenmanagement (VSDM) für ein bestimmtes Quartal garantieren,
3. die Kosten des TI-Angebotes decken sich mit den Pauschalen, die die TI-Finanzierungsvereinbarung für dieses Quartal vorsieht.

Da die Anbindung an das PVS erfolgen muss, scheint es grundsätzlich ratsam, sich für den Konnektor bzw. das Komponentenpaket zu entscheiden, welches Ihr PVS-Hersteller empfiehlt.

Im Merkblatt „Hilfestellung für Praxen zu Angeboten / Verträgen von TI-Diensteanbietern“ im Anhang finden Sie hilfreiche Hinweise zur Bewertung von TI-Angeboten.

Ermittlung Ihrer Erstattungspauschalen

Wenn Sie selbst ermitteln wollen, wie hoch die Erstattungspauschalen in einem bestimmten Quartal Ihres erstmaligen VSDM-Abgleichs wären, hilft Ihnen die Anlage „Finanzierung der Erstausrüstung und der laufenden Betriebskosten“ weiter. Zur Berechnung der Pauschalen sind dabei folgende Punkte zu beachten:

- Es werden fest definierte Pauschalen auf Basis der in der TI-Finanzierungsvereinbarung festgelegten Beträge ausbezahlt und keine individuellen Rechnungsbeträge beglichen.
- Eine Praxis erhält für jede Betriebsstätte die Pauschalen, auf die sie laut Finanzierungsvereinbarung Anspruch hat - vorausgesetzt in jeder Betriebsstätte wird der VSDM-Abgleich durchgeführt.
- Die Höhe der Erstattungspauschale für stationäre Kartenterminals ist abhängig von der Anzahl bzw. des Tätigkeitsumfangs der Ärzte / Psychotherapeuten, die an der jeweiligen Betriebsstätte ihren hauptsächlichen Tätigkeitsort haben. Daraus ergibt sich ein Anspruch auf die Auszahlung der Pauschale für ein bis maximal drei Kartenterminals.
- Die Betriebskostenpauschalen, die Ihnen in jedem Quartal zustehen, werden im Installationsquartal anteilig ausgezahlt - die Höhe ist somit abhängig von dem Quartalsmonat, in dem Sie den ersten VSDM-Abgleich durchführen.

Erstattungsprozess für Auszahlung der Pauschalen festgelegt

Im Normalfall zahlen wir die Erstattungspauschalen für TI-Installation und -Betrieb automatisch aus, ohne dass Sie hierfür einen Antrag stellen müssen. Führt eine Praxis im Rahmen eines Behandlungsfalls das VSDM durch, wird ein Nachweis darüber im PVS gespeichert und mit der Quartalsabrechnung an uns übermittelt. Wir prüfen in jeder eingereichten Abrechnung, ob und wann eine Praxis erstmalig das VSDM durchgeführt hat. **Die Auszahlung erfolgt dann mit der Restzahlung für das jeweilige Quartal, in dem das VSDM erstmals durchgeführt wurde.**

Details zur Finanzierung des TI-Anschlusses, einschließlich einer Übersicht aller Pauschalen, finden Sie im Merkblatt „Finanzierung des TI-Anschlusses“ unter www.kvb.de/ti.

Wir halten Sie weiter auf dem Laufenden

Auf unserer Internetseite unter www.kvb.de/ti finden Sie alle relevanten und aktuellen Informationen zur TI-Einführung sowie zu den zugelassenen Komponenten und Praxisausweis-Anbietern.

Freundliche kollegiale Grüße

gez. Dr. Krombholz

Vorsitzender des Vorstandes

gez. Dr. Schmelz

1. stv. Vorsitzender des Vorstandes

gez. Dr. Ritter-Rupp

2. stv. Vorsitzende des Vorstandes

Hilfestellung für Praxen zu Angeboten / Verträgen von TI-Diensteanbietern

Stand: März 2018

Seit 6. Dezember 2017 ist für die Anbindung an die Telematikinfrastruktur (TI) ein erstes vollständiges Komponentenpaket auf dem Markt verfügbar. Seit Anfang Februar 2018 schicken immer mehr Anbieter von TI-Produkten und -Dienstleistungen Angebote an Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, mit der Aufforderung zum schnellstmöglichen Vertragsabschluss. Damit Sie die Angebote besser vergleichen und bewerten können, empfehlen wir Ihnen, die nachfolgenden Punkte zu beachten.

Aktueller Stand zu zugelassenen Komponenten

Stand Mitte März 2018 gibt es folgende zugelassenen Komponenten:

- 1 Konnektor (KoCoBox MED+, von der Firma KoCo Connector; zur CompuGroup Medical gehörendes Unternehmen)
- 1 stationäres Kartenterminal (ORGA 6141 online, von der Firma Ingenico Healthcare) sowie die CHERRY-eGK-Tastatur G87-1505
- 1 VPN-Zugangsdienst (von der CompuGroup Medical)
- 1 Kartenanbieter für den SMC-B Praxisausweis (Bundesdruckerei)

Die gematik rechnet im Laufe der nächsten Monate mit der Zulassung weiterer Konnektoren, stationärer Kartenterminals, VPN-Zugangsdienste und SMC-B Kartenhersteller. **Es gibt jedoch keine zuverlässige Auskunft, wann genau diese weiteren Zulassungen erfolgen und die Komponenten somit lieferbar sein werden.**

Darauf sollten Sie bei Angeboten / Verträgen von TI-Diensteanbietern achten:

- Die Höhe der Erstausrüstungspauschale für den Konnektor richtet sich nicht nach dem Zeitpunkt der Bestellung oder der Installation, sondern nach dem Zeitpunkt bzw. Quartal des ersten Versichertenstammdatenmanagements (VSDM).
- Enthält das Angebot nicht die bereits zugelassenen Komponenten (s. o.), kann der TI-Diensteanbieter Ihnen derzeit keinen festen Zeitpunkt garantieren, zu dem die TI-Installation und das erste VSDM stattfinden können.

- Nur bei einer vertraglichen Fixierung des Zeitpunkts der Installation und des ersten VSDM können Sie die Preise mit den Ihnen zustehenden Erstattungspauschalen vergleichen.
 - Wir empfehlen daher, keinen Vertrag zu unterzeichnen, der feste Preise enthält, wenn Ihnen der TI-Dienstleister nicht schriftlich zusichert, dass die TI-Installation samt garantierter Durchführung des ersten VSDM noch im selben Quartal des Vertragsabschlusses erfolgen wird.
 - Alternativ sollten Sie ein Rücktrittsrecht einfordern, oder aber das Angebot bzw. der Vertrag sollte eine Klausel enthalten, dass der TI-Dienstleister bei einer späteren Durchführung von TI-Installation und VSDM-Prüfung seinen Angebotspreis senkt auf das Niveau der dann zutreffenden Erstattungspauschalen laut TI-Finanzierungsvereinbarung.
- Die TI-Startpauschale von 900 EUR, die Sie erstattet bekommen, umfasst die Anpassung bzw. das Update Ihres Praxisverwaltungssystems, die Installation und Inbetriebnahme der TI, die Freischaltung des VPN-Zugangsdienstes, die Einweisung Ihres Praxisteams sowie den Zusatzaufwand Ihrer Praxis in der VSDM-Startphase. Diese Punkte sollte das Angebot berücksichtigen.
- In den Betriebskosten für die Konnektorwartung sollte ein kostenloses Update für die qualifizierte elektronische Signatur (QES) des Konnektors enthalten sein.
- Das Angebot sollte eine Gewährleistung in Bezug auf Defekte der Komponenten enthalten, sodass ein zeitnaher Austausch der Geräte sichergestellt ist.
- Vertragslaufzeiten von 12 bis 24 Monate sind üblich.
- Als Zahlungsziel sollten Sie, wenn möglich, mindestens acht Wochen nach Installation vereinbaren.
- Laut Spezifikation der gematik müssen die Konnektoren mandantenfähig sein. Es muss also möglich sein, dass ein Konnektor zur Verwendung in mehreren Betriebsstätten (beispielsweise eine Haupt- und mehrere Nebenbetriebsstätten, oder auch eine Praxisgemeinschaft) eingesetzt werden kann, wenn ein entsprechendes IT-Netzwerk zwischen den Einrichtungen vorhanden ist.

Finanzierung der Erstausrüstung und der laufenden Betriebskosten

Erstausrüstung der Praxis (einmalige Zahlung)		
Erstausrüstungspauschale für den Konnektor	in 1/2018	2.122,20 Euro
	in 2/2018	1.909,98 Euro
	ab 3/2018	720,00 Euro
Die Höhe der Erstattungspauschale richtet sich nach dem Zeitpunkt/ Quartal des ersten VSDM-Abgleichs.		
Erstattungspauschale für stationäre Kartenterminals	435,00 Euro pro Kartenterminal	
	1 Kartenterminal: <= 3 Ärzte/ Psychotherapeuten	
	2 Kartenterminals: > 3 bis < 6 Ärzte/ Psychotherapeuten	
	3 Kartenterminals: > 6 Ärzte oder Psychotherapeuten	
	Angestellte Ärzte/Psychotherapeuten werden in der Zählung berücksichtigt; Sicherstellungs-, Weiterbildungs- und Ausbildungsassistenten sowie Jobsharing-Juniorpartner sind hingegen nicht einzurechnen.	
	Ist ein Arzt/Psychotherapeut in mehreren Betriebsstätten tätig, wird sein Tätigkeitsumfang nur am hauptsächlichen Tätigkeitsort gezählt. Hat an einer Betriebs- oder Nebenbetriebsstätte kein Arzt/Psychotherapeut seinen hauptsächlichen Tätigkeitsort, wird die Grundausstattung finanziert (siehe Beispielrechnung auf Seite 2).	
Pauschale für mobiles Kartenterminal	350,00 Euro	
	Anspruch bei mindestens 3 Hausbesuchen im Quartal und/oder Kooperationsvertrag zur Pflegeheimbetreuung oder Patientenversorgung in anderen Praxen (z.B. Anästhesisten), sowie für ausgelagerte Praxisräume.	
TI-Startpauschale	900,00 Euro	
Laufende Betriebskostenpauschalen (quartalsweise Auszahlung)*		
Pauschale Betriebskosten	bis 2/2018	298,00 Euro pro Quartal
	ab 3/2018	248,00 Euro pro Quartal
	für Wartung Konnektor, VPN-Zugangsdienst, Kartenterminals	
Pauschale für Praxisausweis (SMC-B Karte)	23,25 Euro pro Quartal und Ausweis	
	(1 Ausweis pro BSNR, weiterer Ausweis für mobiles Kartenterminal)	
Pauschale für eHBA	11,63 Euro pro Quartal und Arzt/Psychotherapeut	

* Die Betriebskostenpauschalen werden im Installationsquartal anteilig ausgezahlt - abhängig davon, in welchem Quartalsmonat erstmals das VSDM durchgeführt wurde.

Beispielrechnung - Praxis mit zwei Betriebsstätten



Betriebsstätte 1

Erster VSDM-Abgleich: Mai 2018, Q2/2018
 Hauptsächlicher Tätigkeitsort von 4 Ärzten/
 Psychotherapeuten (PT): 3 Ärzte/PT mit
 Tätigkeitsumfang jeweils 1,0; 1 angestellter
 Arzt/PT mit Tätigkeitsumfang 0,25
→ Vollzeitäquivalente 3,25



Betriebsstätte 2

Erster VSDM-Abgleich: Mai 2018, Q2/2018
 Kein Arzt/ Psychotherapeut (PT) hat hier
 seinen hauptsächlichen Tätigkeitsort.
**→ Die Betriebsstätte erhält die Pauschalen
 für die Grundausstattung.**

Pauschalen für Erstausrüstung	
Konnektor	1.909,98 €
2 Stationäre Kartenterminals	je 435,00 €
TI-Startpauschale	900,00 €
Summe	3.679,98 €

Pauschalen für Erstausrüstung	
Konnektor	1.909,98 €
1 Stationäres Kartenterminal	435,00 €
TI-Startpauschale	900,00 €
Summe	3.244,98 €

Betriebskostenpauschalen für Installationsquartal (anteilig* für 2 Monate)	
Praxisausweis (SMC-B Karte)	15,50 € (von 23,25 € anteilig*)
eHBA pro Arzt/PT	31,01 € (von 4 x 11,63 € anteilig*)
Betriebskosten	198,67 € (von 298 € anteilig*)
Summe	245,18 €

Betriebskostenpauschalen für Installationsquartal (anteilig* für 2 Monate)	
Praxisausweis (SMC-B Karte)	15,50 € (von 23,25 € anteilig*)
eHBA pro Arzt/PT	0,00 € (kein haupts.Tätigkeitsort)
Betriebskosten	198,67 € (von 298 € anteilig*)
Summe	214,17 €

Betriebskostenpauschalen pro Quartal ab Q3/2018	
Praxisausweis (SMC-B Karte)	23,25 €
eHBA pro Arzt/PT	4 x 11,63 €
Betriebskosten	248,00 €
Summe	317,77 €

Betriebskostenpauschalen pro Quartal ab Q3/2018	
Praxisausweis (SMC-B Karte)	23,25 €
eHBA pro Arzt/PT	0,00 €
Betriebskosten	248,00 €
Summe	271,25 €

Summe der Pauschalen für Erstausrüstung	6.924,96 €
Summe der Betriebskostenpauschalen Installationsquartal	459,35 €
Summe der Betriebskostenpauschalen pro Quartal ab Q3/2018	589,02 €

Hinweis: Mobile Kartenterminals werden in der Beispielrechnung nicht berücksichtigt.

* Erfolgt der erste VSDM-Abgleich im ersten Quartalsmonat, wird die gesamte vorgesehene Quartalspauschale ausgezahlt. Erfolgt der Abgleich im zweiten Quartalsmonat werden 2/3 der Pauschale ausgezahlt und bei einem VSDM-Abgleich im letzten Quartalsmonat 1/3 der Pauschale. Dies gilt nur fürs Installationsquartal.